

Anhörung zum Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

Tabellarisch dargestellte Stellungnahme

1. Angaben zum Absender

Gemeinde/Organisation: Spitex Verband Graubünden
Name: Evangelista Vorname: Mario
Adresse: Gartenstrasse 2
PLZ/Ort: 7000 Chur
Tel.: 081 252 77 22
E-Mail: info@spitexgr.ch

2. Generelle Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung zum neuen Gesundheitsgesetz Stellung nehmen zu können. Unsere nachfolgenden Bemerkungen zur Revisionsvorlage beschränken sich auf diejenigen Themen, die für die Spitex von besonderer Relevanz sind. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des SVGR verabschiedet. Allfällig abweichende Stellungnahmen einzelner Mitglieder des SVGR sind damit nicht ausgeschlossen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. Nr.	Antrag	Begründung
Art. 8	Kein Änderungsantrag, aber unbedingt an B2 festhalten.	Wir finden es sehr wichtig, dass die Personen, die über eine Ausübungsbewilligung verfügen müssen, sich auch mindestens über Sprachniveau B2 in der jeweilig anzuwendenden Sprache ausweisen können müssen. Diese Vorgabe ist unseres Erachtens richtig und ist unbedingt so zu erlassen.
Art. 20	kein Änderungsantrag	
Art. 21 Art. 23 Gesundheitsgesetz	<p>Hier die Anträge zu Art. 23 Gesundheitsgesetz:</p> <p>a) Es muss auch in Zukunft möglich sein, die Pflegedienstleitung auf mehrere Personen zu verteilen.</p> <p>b) Die Vorschrift, für die Pflegedienstleitung eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen, wird abgelehnt. Diese Vorgabe ist zu streichen.</p>	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit gemäss Abs. 2, dass das Gesundheitsamt Ausnahmen bewilligen kann. Bisher bestand die Möglichkeit, dass die Anforderungen an die Leitung Fachbereich Pflege aber auch jene an die Einsatzleitung auch durch mehrere Personen abgedeckt werden können. Im Gesetzesentwurf hatten wir zum entsprechenden Art. 23 den Erhalt dieser Ausnahmen per Vernehmlassung eingefordert:</p> <p><i>Als Bewilligungsvoraussetzung für einen Spitex-Betrieb wird neu unter anderem vorgegeben, dass eine pflegerisch verantwortliche Person bezeichnet wird und dass diese über eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen muss.</i></p> <p>a) Die Pflegeleitung liegt heute teilweise bei mehreren Mitarbeitenden und nicht nur bei einer Person. Der Vorteil einer solchen Lösung ist, dass der Arbeitsaufwand auf mehrere Schultern verteilt und das pflegerische Fachwissen aufgrund der Fachspezialisierungen besser genutzt werden kann. Es muss deshalb auch in Zukunft möglich sein, die pflegerische Verantwortung auf mehrere Personen aufzuteilen. Art. 23 ist dementsprechend abzufassen.</p> <p>b) Bei der Erteilung und bei der Erneuerung der Betriebsbewilligung wird jeweils auch die personelle Qualifikation des Personals, so auch diejenige der Pflegedienstleitung kontrolliert. Weshalb nun neu zusätzlich auch noch eine Berufsausübungsbewilligung vorliegen muss, ist nicht nachvollziehbar. Die Gesamtverantwortung für den Betrieb liegt bei der Geschäftsleitung respektive beim Vorstand. Wird der dieser neuen Vorschrift zugrundeliegende Ansatz, für eine einzelne Funktion noch Spezialnachweise und Spezialbewilligungen einzufordern, weiter gedacht, könnten eines Tages auch Spezialbewilligungen für die hauswirtschaftliche Leitung, die Personalleitung, den Finanzverantwortlichen etc. verlangt werden. Die Vorschrift, für die Pflegedienstleitung eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen, ist sachlich nicht zu rechtfertigen und führt zu Mehraufwand in der Spitex und in der öffentlichen Verwaltung. Der SVGR lehnt diese Vorschrift ab.</p>

Art. 21 Abs. 1 lit. a	Ergänzung: "...verfügt; die Überprüfung erfolgt jeweils im Rahmen der Überprüfung der Betriebsbewilligung alle 4 Jahre. "	Wir sind der Ansicht, dass der administrative Aufwand möglichst minimiert werden muss. Deshalb schlagen wir vor, dass die Überprüfung, ob die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Pflege und Betreuung über eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung verfügt, im Rahmen der alle 4 Jahre durchgeführten Überprüfung aller Kriterien zur Erteilung der Betriebsbewilligung erfolgen soll und damit möglichst kein zusätzlicher Aufwand – weder beim Gesundheitsamt noch bei den Spitex-Organisationen – ausgelöst wird.
Art. 21 Abs. 1 lit. b	Änderung: " die Einsatzleitung (eine oder mehrere Personen) ein eidgenössisches Diplom..."	Damit es möglich ist, dass die Anforderungen auch mit zwei oder mehr Personen erfüllt werden können, schlagen wir folgende Umformulierung vor: " die Einsatzleitung (eine oder mehrere Personen) ein eidgenössisches Diplom als Pflegefachperson, eine Weiterbildung in Personalführung sowie eine Schulung zur Abklärung des Bedarfes an Pflege und Betreuung nachweisen kann.
Art. 21 Abs. 2	Ergänzung: " ...befristete oder unbefristete Ausnahmen gewähren. "	Wir möchten mit dieser Ergänzung dem Gesundheitsamt die Möglichkeit geben, auch eine unbefristete Ausnahme zu machen (zumindest solange die Ausnahmesituation besteht).
Art. 22	Kein konkreter Änderungsantrag, siehe nebenstehenden Kommentar.	Wir haben vereinzelt schon die Frage gestellt bekommen, wie die Erfüllung der Vorgaben bezüglich Ausbildungstätigkeit allenfalls abgestimmt werden könnte, wenn ein Unternehmen sowohl als Pflegeheim, als auch als Spitex-Organisation tätig ist. Im Zusammenhang mit den ausstehenden Grundlagen-Daten bezüglich heutiger Ausbildungstätigkeiten im Kanton und der Ermittlung des Potentials, würden wir einerseits die Anforderungen an sich mit dem Gesundheitsamt beraten wollen und andererseits eben auch die Frage, ob und wie die gleichzeitige Ausbildungstätigkeit als Pflegeheim und Spitex-Organisation berücksichtigt werden kann.

Der SVGR dankt für die Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Anliegen.

Spitex Verband Graubünden / 20. März 2017

Namens des Vorstands

Mario Evangelista, Geschäftsführer